

Verordnung der Stadt Gersthofen über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverbotsverordnung)

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl S. 301) folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Stadtgebiet Gersthofen auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen. Unter den Begriff öffentliche Flächen fallen insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie im Privateigentum stehende Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan rot markiert und erstreckt sich über folgende Stadtgebiete:
 1. den Parkplatz des Hery-Parks – Anlage 1.
 2. Badestelle „Am Ballonstartplatz“ – Anlage 2
 3. Skateranlage an der Tiefenbacher Straße – Anlage 3
- (3) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten im Bereich des Abs.2 Nr.1 jeweils Donnerstag, Freitag und Samstag ab 22.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 06.00 Uhr und im Bereich des Abs. 2 Nr. 2 täglich ab 22.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 06.00 Uhr
- (4) Die Pläne sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Alkoholverbot

- 1) Im Geltungsbereich des §1 Abs. 2 der Verordnung ist es verboten:
 1. alkoholische Getränke zu verzehren oder
 2. alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Gersthofen in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt kann gemäß Art. 30 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Alkoholverbotsverordnung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Gersthofen, 19.05.2021
Stadt Gersthofen

Michael Wörle
Erster Bürgermeister





